



Fraktionsvorsitzender

An die
Schulträger von öffentlichen und privaten
Haupt- und Werkrealschulen
in Baden-Württemberg

28.09.2009

Umsetzung der neuen Werkrealschule/Verteilung auf mehrere Standorte ab Klasse 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung der neuen Werkrealschule zur Weiterentwicklung der Hauptschule stellt eines der wichtigsten Projekte der Regierungskoalition in der aktuellen Legislaturperiode dar. Bei der Umsetzung der Werkrealschule ab dem Schuljahr 2010/11 werden Schulträger und Schulen vor wichtigen Entscheidungen stehen, die für das Bildungsangebot vor Ort ebenso bedeutsam sind wie für das Gelingen des Vorhabens insgesamt, mehr Schülern als bisher eine Chance auf einen mittleren Bildungsabschluss zu geben.

Die FDP/DVP-Fraktion hat darauf hingewirkt, die Werkrealschulkonzeption so offen zu gestalten, dass die geforderte Zweizügigkeit kein Dogma ist und die jeweils vor Ort beste Lösung gefunden werden kann. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass die Werkrealschule auch an mehreren Standorten realisiert werden kann. Die vom Landtag am 30. Juli dieses Jahres mit den Stimmen von CDU und FDP/DVP beschlossene Gesetzesregelung sieht entsprechend die Möglichkeit einer Verteilung auf mehrere Standorte sowohl für die Klassenstufen 5 bis 7 als auch für die Klassenstufen 8 und 9 sowie gegebenenfalls 10 vor. In dieser neuen Fassung des Schulgesetzes heißt es: „Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie ist grundsätzlich mindestens zweizügig und kann auf mehrere Standorte verteilt sein.“ (§ 6 Abs. 2 Satz 1f. Schulgesetz für Baden-Württemberg). Auch die Begründung im Gesetzentwurf untermauert die Offenheit in der Standortfrage: „Eine unter einer gemeinsamen Leitung stehende Werkrealschule kann auch so auf mehrere Schulstandorte verteilt sein, dass die Klassenstufen 5 bis 7 je einzügig auf zwei oder mehrere Standorte verteilt werden. Das gilt vor allem für diejenigen örtlichen Konstellationen, in denen nur auf diese Weise die Bildung einer Werkrealschule ermöglicht werden kann. Die Klassenstufen 8 bis 10 sollen mindestens zweizügig geführt werden. Die §§ 30 und 31 SchG bleiben insoweit unberührt.“



Werkrealschulen verlieren bei zurückgehenden Schülerzahlen und einem dadurch bedingten Verlust der Zweizügigkeit nicht automatisch den Status einer Werkrealschule.“

Das Kultusministerium hat am 30. Juli Fallvarianten und Beispiele zur Umsetzung der Werkrealschule an die Schulleitungen und an die kommunalen Landesverbände verschickt. Diese Beispiele legen den Schluss nahe, dass eine Verteilung der neuen Werkrealschule auf mehrere Standorte ab Klasse 8 nicht mehr möglich sei. Das Ministerium bekräftigte zwar diese grundsätzlich restriktive Haltung in einem Antwortschreiben auf unsere schriftliche Anfrage hin. Allerdings räumte das Ministerium im selben Schreiben ein: „In der Schlussbemerkung des von Ihnen angesprochenen Papiers ist überdies dargestellt, dass weitere Fallvarianten grundsätzlich denkbar sind, also auch diejenigen, die Sie bei Ihren Ausführungen im besonderen Blick haben, die jedoch aus pädagogischen unter unterrichtsorganisatorischen Gründen weniger sinnvoll und deshalb in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich sind; diese Fälle bleiben abzuwarten.“ Und weiter: „Ergänzend möchte ich ausführen, dass die Realisierung einer Werkrealschule mit Außenstelle zwar in der Regel eine zusätzliche organisatorische Aufgabe für die Schulleitung bedeuten wird, dies aber keinesfalls zu pädagogisch schwierigen Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler von Werkrealschulen führen muss. Die bzw. der Schulträger von kooperierenden Hauptschulen entscheiden sich, wenn sie diese Lösung wollen, bewusst für diese Organisationsform der Werkrealschule, weil sie so eine Werkrealschule bekommen und gleichzeitig Standorte erhalten können. Hierbei werden die langfristigen Überlegungen zur Sicherung eines weiterführenden Schulangebots in den Gemeinden auch unter Würdigung der pädagogischen Vorteile einer wohnortnahen Beschulung für die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden gesehen und gewürdigt.“

Diese Äußerungen bestätigen letztlich die Auffassung unserer Fraktion, dass die oben zitierte Passage im Gesetzestext genügend Raum dafür lässt, dass die Verantwortlichen vor Ort die ihrer Meinung nach beste Lösung eigenständig wählen können. Dies ist nach unserem Dafürhalten für das Gelingen der neuen Werkrealschule eine unabdingbare Voraussetzung. Unser Ziel wird es sein, dafür zu sorgen, dass auch im ländlichen Raum Baden-Württembergs dieses Angebot flächendeckend und wohnortnah zur Verfügung steht. Als Regierungsverantwortung tragende Fraktion wollen wir mit unserem Schreiben auf diesen wichtigen Aspekt bei der Umsetzung der Werkrealschule noch einmal hinweisen. Wir wünschen Ihnen bei Ihrem Vorhaben viel Erfolg und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Dr. Hans-Ulrich Rülke, MdL
Fraktionsvorsitzender

Dr. Birgit Arnold, MdL
Bildungspolitische Sprecherin